Die Paragraphen 1 und 2 erfahren von keiner Seite Widerspruch und werden vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Über § 3a und b, Staatsbeitrag an den Badischen Frauenverein, wird abgestimmt.

Die Positionen werden mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Zu § 3 des außerordentlichen Etats, außerordentlicher Beitrag an das St. Josefshaus in Herten, erhält das Wort

Abg. Albiez (Zentr.):

Erfreulicherweise finden wir, daß im außerordentlichen Etat auch außerordentliche Beiträge speziell für die drei Anstalten vorgesehen sind, und hauptsächlich auch die St. Josefsanstalt in Herten bedacht ist. Es ist das sehr zu begrüßen, und die Regierung begründet ihre Anforderung mit der wirtschaftlichen Notlage und mit der Preissteigerung nach allen Gebieten. Die Verhältnisse seien immer schwieriger geworden, trotz wiederholter namhafter Erhöhung der Verpflegungssätze, die Einnahmen reichen nicht aus, um die Ausgaben zu decken, die Anstalt muß deshalb in Schulden geraten oder einen Teil ihres Kapitalvermögens in Angriff nehmen. Da alle diese Anstalten Aufgaben erfüllen, die in hervorragendem Maße der Allgemeinheit dienen, sei der Staatszuschuß gerechtfertigt.

Nun, die Verhältnisse der ersten zwei Anstalten kenne ich nicht, hingegen sind mir bekannt die Verhältnisse der St. Josefsanstalt in Herten, und ich kann Sie versichern, es ist geradezu bewunderungswürdig, wie es der Verwaltung möglich ist, die Anstalt bei dieser Teuerung überhaupt noch über Wasser zu halten. Wenn hier nicht die charitative christliche Nächstenliebe mithelfen würde, so wäre es unmöglich, daß diese Anstalt im Gleichgewicht gehalten werden könnte. Wenn man vergleicht, was die staatlichen Anstalten heute im Lande für Geld kosten, so kann man es nur billig und recht finden, daß auch solchen Anstalten durch Unterstützung aus Staatsmitteln über diese kritische Zeit hinweggeholfen wird. Und sollten sich diese außerordentlichen Umstände weiter verschlechtern, so möchte ich heute schon die Anregung geben, auch weiterhin außerordentliche und wenn möglich, höhere Mittel hierfür bereit zu stellen.

Im übrigen wird zu den Paragraphen des Ausgabe-Titels XV das Wort nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß die Positionen Widerspruch nicht erfahren haben, und erklärt sie für angenommen.

Der Präsident ruft weiterhin sämtliche Positionen der Ausgabe-Titel XVI und XVII sowie der Einnahme-Titel I bis VIII und X bis XIII der Reihe nach auf.

Das Wort wird nicht begehrt.

Auch diese Positionen werden vom Präsidenten als unbeanstandet für angenommen erklärt.

Sodann ruft der Präsident sämtliche Positionen der Anlage 1 zur Hauptabteilung IV Titel Va; Badische Gruppenpolizei in Ausgabe und Einnahme (Seite 51 ff.) der Reihe nach auf.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Schließlich ruft der Präsident die Anlage 2 (S. 56 ff.) mit den einzelnen Unterabteilungen auf, mit folgender vom Haushaltsausschuß beantragten Änderung. Die Erläuterung zu „Präsident des Badischen Frauenvereins" wird wie folgt gefaßt:

„Bei Abgang des derzeitigen Inhabers kann eine Verpflichtung zur Übernahme von Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalt nur für einen Beamten bis zur Besoldungsgruppe XII vom Staat übernommen werden."

Auch hierzu wird das Wort nicht begehrt.

Der Präsident stellt jeweils nach Aufruf fest, daß auch die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Positionen und Aufstellungen von keiner Seite Widerspruch erfahren haben und erklärt sie für angenommen.

Der Präsident gibt folgenden, von den Abg. Roedel, Albiez, Veherle, Engelhardt, Martin, D. Mayer-Karlsruhe, Rigel, Schill, Wiedemann, Ziegelmeyer-Langenbrücken unterzeichneten Antrag, die Änderung des § 53 der Verordnung vom 12. Dezember 1913, die Schulordnung für die Volksschulen betr., bekannt:

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, den ersten Satz des § 58 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 dahin abzuändern, daß er lautet: „An allen Volksschulen sind die Tage vom 24. Dezember bis mit 2. Januar und vom Gründonnerstag bis mit zweiten Montag nach Ostern sowie die gemeinschaftlichen Feiertage (Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag schulfrei".

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 74) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß unter Vorbehalt der Weiterleitung an einen etwa noch zu bildenden Schulausschuß überwiesen.

Zu Ziffer II, 1 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Majolikamanufaktur (Drucks. Nr. 59 und 59a), erhält das Wort

Abg. Maier-Heidelberg (Soz.):

Die Majolikamanufaktur wurde als keramische Werkstätte im Jahre 1900 in Karlsruhe durch die Hofverwaltung gegründet. Etwa im Jahre 1910 ging man von diesem Werkstättenbetrieb dann zur Großproduktion über. Am 1. Januar 1913 wurde die Fabrik verpachtet an eine Fabrik in Boizenburg an der Elbe. Am 1. Juli 1914 fand eine weitere Verpachtung der Fabrik statt an die Firma Villeroy & Boch in Mettlach. Im Jahre 1919 stellten sich dann eine Reihe von Unzuträglichkeiten ein zwischen der Firma und den Arbeitern und Angestellten, und am 17. September 1919 wurde seitens der Arbeiter- und Angestelltenschaft ein Gesuch an die Regierung eingereicht um Sozialisierung des Betriebes. Dieser Antrag ist vom Landtag seinerzeit abgelehnt worden, und im Verfassungsausschuß ist auch ein Antrag Marum abgelehnt worden, der den Wortlaut hatte:

„Der Landtag beschließt, daß die Karlsruher Majolikamanufaktur durch den Staat in privatwirtschaftlicher Form unter Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten fortzuführen ist."

Dieser Antrag wurde mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt, ebenso wie der Antrag auf Sozialisierung, der von den Angestellten selber gestellt war, gleichfalls Ablehnung fand. Dagegen fand ein Antrag Dr. Gothein Annahme: